Die Aufzeichnungen müssen die Höhe des Entden Zeitpunkt der Zahlung, Gutschrift oder Verrechnung sowie die Höhe Steuerabzugsbeder den Zeitpunkt der Abführung Unterabteilung Abgaben des Rates des Kreises halten.

#### § 6 Haftung

Der Schuldner der Entgelte haftet neben dem Gläubiger für die Einbehaltung und Abführung der Steuern.

# § 7 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1952

Kinderkrankheiten

#### Ministerium der Finanzen

I. V.: G e o r gin o Staatssekretär

# Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Approbationsordnung für Ärzte.

# - Pflichtassistentenordnung -

#### Vom 13. Dezember 1952

für

Auf Grund des § 19 der Anordnung vom 16. Fe- j(
bruar 1949 über die Approbation der Ärzte (Approbationsordnung für Ärzte) (ZVOB1. S. 120) wird im
Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und
dem Staatssekretariat für Hochschulwesen folgendes bestimmt:

I.

## § 1

- Im unmittelbaren Anschluß die Appro-.i.; an bation hat sich der Arzt ununterbrochen zwei Jahre lang als Pflichtassistent zu betätigen. Die Frist beginnt mit der Übernahme einer entsprechenden Tätigkeit.
- (2) Sind seit der Approbation mehr als zwei Monate vergangen, so bedarf der Arzt zur Aufnahme der Tätigkeit der Genehmigung der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Bezirkes.
- (3) Unterbricht der Arzt die Tätigkeit als Pflichtassistent um mehr als einen Monat, so bedarf er zu Fortsetzung ebenfalls der Genehmigung. Pflichtassistentenzeit verlängert sich alsdann Unterbrechung. die Zeitdauer der In gleicher Weise Falle verlängert sie sich im einer Erkrankung des Arztes, wenn die Unterbrechung länger als 14 Tage Ausnahmen hiervon kann die Abteilung Gesundheitswesen beim Rat Bezirkes genehmides Der übliche Erholungsurlaub gilt nicht als Unterbrechung der Tätigkeit.
- Während der Pflichtassistentenzeit hat sich der Arzt auf die selbständige Ausübung der Heil-Vertiefung durch und Vermehrung seiner Kenntnisse und Entwicklung praktischen seiner Fähigkeiten vorzubereiten.

## II.

§ 2

Während der zwei Jahre hat der Pflichtassistent mindestens zwölf Monate in einem zur Ausbildung von Pflichtassistenten bestimmten Krankenhaus tätig zu sein, und zwar mindestens je vier Monate auf der inneren und auf der chirurgischen Abteilung und je zv/ei Monate auf einer geburtshilflichen Abteilung und einer Abteilung

den Fachkrankenhaus. Die chirurgische Tätigkeit darf er auch zur Hälfte auf einer orthopädischen Abteilung oder einem orthopädischen Krankenhaus in Sinne dieser ableisten. Zu den Krankenhäusern im Durchführungsbestimmung auch Univergehören sitätskliniken und Entbindungsanstalten.

oder

in

einem

entsprechen-

(2) Kann der Pflichtassistent auch durch Vermittlung der Abteilung Gesundheitswesen beim Ra des Bezirkes eine Beschäftigung auf einer Abteilung oder in einem Krankenhaus für Kinderkrankheiten nicht erlangen, so hat er weitere zwei Monate auf der inneren Abteilung oder in einem entsprechenden Fachkrankenhaus tätig zu sein.

## § 3

- (1) Für die ordnungsgemäße Ausbildung der Pflichtassistenten während der Krankenhaustätigkeit (§ 2 Abs. 1) ist verantwortlich:
  - in Krankenhäusern und Entbindungsanstalten deren ärztlicher Leiter; in einem haus. in dem mehrere Abteilungen unter selbständiger Leitung besonderer Abteilungsärzte vorhanden sind, Leiter derjenigen Abteider lung, der Pflichtassistent beschäftigt der wird;
  - 2. in Universitätskliniken der Direktor.
- (2) Der für die Ausbildung verantwortliche Arzt hat sich der Ausbildung der Pflichtassistenten mit Sorgfalt anzunehmen.

### § 4

- (1) Die Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Bezirkes hilft dem Pflichtassistenten, eine dem § 2 Abs. 1 entsprechende Beschäftigung zu finden, und nimmt hierzu, falls erforderlich, die Unterstützung des Ministeriums für Gesundheitswesen in Anspruch.
- Gesundheitswesen Die Abteilung heim Rat des Bezirkes kann die im § 2 Abs. 1 genannten Ein-Einstellung Pflichtassistenten richtungen zur eines auch die vernflichten. Ihr obliegt Auswahl derjenigen Einrichtungen, die nach § 2 Abs. 1 Pflicht-Ausbildung assistenten zur zu übernehmen haben. bestimmt, wieviel Pflichtassistenten ieder Einrichtung zu beschäftigen sind.

<sup>\*1.</sup> Durchfb. (ZVOB1. 1949 S. 621).